

**Tenor**

**1.**

Auf die sofortigen Beschwerden der Insolvenzgläubiger zu 1., 2. und 3. wird der Beschluss des Amtsgerichts Aurich vom 17.07.2008 unter Buchstabe B wie folgt geändert:

Die Vergütungen der Mitglieder des vorläufigen Gläubigerausschusses werden festgesetzt

**a)**

für die ... Bank AG, vertreten durch den Vorstand, L. Straße , H.,

auf 3.250,00 €

zuzüglich 19 % Umsatzsteuer = 617,50 €

insgesamt 3.867,50 €

**b)**

für die ...-Bank AG, vertreten durch den Vorstand, B. Allee, H.,

auf 3.250,00 €

zuzüglich 19 % Umsatzsteuer = 617,50 €

insgesamt 3.867,50 €

**c)**

für Herrn D. H., A. d. F., W.,

auf 1.000,00 €

**d)**

für den Rechtsanwalt Dr. C. B., L. Weg, O.,

auf 3.900,00 €

zuzüglich 19 % Umsatzsteuer = 741,00 €

insgesamt 4.641,00 €

**e)**

für den Rechtsanwalt T. H., c/o E. H. K. AG, F., H.,

auf 2.600,00 €

zuzüglich 19 % Umsatzsteuer = 494,00 €

insgesamt 3.094,00 €

f)

für den Rechtsanwalt J. W., A.-H.-Str., H.,

auf 3.250,00 €

zuzüglich 19 % Umsatzsteuer = 617,50 €

insgesamt 3.867,50 €

2.

Die Kosten des Beschwerdeverfahren, einschließlich der Kosten des Rechtsbeschwerdeverfahrens, werden den Beschwerdegegnern auferlegt.

3.

Der Beschwerdewert wird auf 2.363.915,65 € festgesetzt.

## Gründe

1

Das Amtsgericht Aurich - Insolvenzgericht - hat durch Beschluss vom 23.04.2007 über das Vermögen der Schuldnerin die vorläufige Verwaltung angeordnet und den jetzigen Insolvenzverwalter zum vorläufigen Insolvenzverwalter bestellt. Angeordnet hat das Insolvenzgericht u. a.

2

- dass Verfügungen der Schuldnerin nur mit Zustimmung des vorläufigen Insolvenzverwalters wirksam sind

- dass der vorläufige Insolvenzverwalter ermächtigt wird,

3

- Forderungen der Schuldnerin auf ein Treuhandkonto einzuzahlen

- Verbindlichkeiten zu Lasten der späteren Insolvenzmasse zu begründen für die Vorfinanzierung von Insolvenzgeld

- allein über die Konten der Antragstellerin zu verfügen und eingehende Gelder entgegenzunehmen.

4

Ferner sollte der vorläufige Insolvenzverwalter das Unternehmen der Schuldnerin bis zur Entscheidung über die Eröffnung des Insolvenzverfahrens fortführen.

5

Als Sachverständiger sollte der zum vorläufigen Insolvenzverwalter Bestellte prüfen, ob Aussichten für die Fortführung des Unternehmens bestünden. Wegen aller Einzelheiten wird auf den Beschluss des Amtsgerichts verwiesen.

6

Am 02.05.2007 traf sich der vorläufige Insolvenzverwalter mit den - späteren - Mitgliedern des vorläufigen Gläubigerausschusses. Mit Schriftsatz vom 03.05.2007 regte der vorläufige Insolvenzverwalter beim Insolvenzgericht an, entsprechend § 67 InsO - die Bildung eines vorläufigen Gläubigerausschusses war zur damaligen Zeit in der Insolvenzordnung nicht geregelt (vgl. nun § 22 a InsO) - einen vorläufigen Gläubigerausschuss einzusetzen. Die im Rubrum dieses Beschlusses genannten Antragsteller hätten ihre Bereitschaft erklärt, als Gläubigerausschussmitglied zur Verfügung zu stehen. Die ... Bank AG sei Poolführerin der Kreditinstitute, die im Wesentlichen das Kreditengagement bei der Schuldnerin ausmachten. Die ...-Bank AG sei ebenfalls Poolmitglied und vertrete in diesem Zusammenhang auch die Interessen der Beteiligten regionalen Volks- und Raiffeisenbanken. Rechtsanwalt Dr. B. sei Syndikus im Hause der O. ... Bank AG, an deren Kreditengagement die Bremer Landesbank unterbeteiligt sei. Die ... Bank AG sei ebenfalls Poolmitglied. Rechtsanwalt H. als Risk- Manager im Hause E. H. würde den Kreditversicherungsbereich abbilden. Rechtsanwalt W. sei bereit, die Interessen der Lieferanten zu vertreten. Herr H. sei Gesamtbetriebsratsvorsitzender im Hause der Schuldnerin. Der vorläufige Insolvenzverwalter regte an, diesen vorläufigen Gläubigerausschuss einzusetzen, um angesichts der Komplexität dieses Verfahrens die erforderlichen Maßnahmen ausreichend transparent darlegen und schon im Vorfeld eine möglichst breite Zustimmungsbasis bei den Gläubigern erlangen zu können.

7

Durch den hiermit in Bezug genommenen Beschluss vom 08.05.2007 hat das Insolvenzgericht die Antragsteller zu Mitgliedern des vorläufigen Gläubigerausschusses bestellt. Der Beschluss ist den Mitgliedern des vorläufigen Gläubigerausschusses teilweise am 11.05.2007 und teilweise am 14.05.2007 zugestellt worden. Das Mitglied Nr. 4. des Rubrums hat mit Schriftsatz vom 12.07.2007 dem Insolvenzgericht am 13.07.2007 mitgeteilt, dass es seine Berufung annehme, die übrigen Mitglieder haben sich zu ihrer Berufung gegenüber dem Insolvenzgericht nicht erklärt.

8

Durch Beschluss vom 01.07.2007 hat das Insolvenzgericht über das Vermögen der Schuldnerin das Insolvenzverfahren eröffnet und den vorläufigen Insolvenzverwalter zum Insolvenzverwalter bestellt.

9

Durch Beschluss vom 01.07.2007 hat das Insolvenzgericht gemäß § 67 InsO einen Gläubigerausschuss eingesetzt und als dessen Mitglieder die Mitglieder des vorläufigen Gläubigerausschusses bestellt. Dieser Beschluss wurde den Mitgliedern des Gläubigerausschusses am 05.07., 06.07. und 11.07.2007 zugestellt.

10

Der Insolvenzverwalter hat zum Berichtstermin mit Bericht vom 28.08.2007 unter anderem berichtet, dass er in der 25. Kalenderwoche (ab dem 18.06.2007) Verhandlungen und Gespräche mit zwei Investoren geführt habe, wobei ein Investor sich entschieden habe, kein Angebot abzugeben. Die Verhandlungen mit dem zweiten Investor XX hätten zu deren Übernahmeangeboten des Unternehmens der Schuldnerin vom 22.06.2007 und 30.06.2007 geführt, zu denen der vorläufige Gläubigerausschuss in seiner Sitzung am 03.07.2007 sein Einverständnis erklärt habe. Der Insolvenzverwalter habe die Angebote am 09.07.2007 angenommen.

11

Im Berichtstermin vom 05.09.2007 fasste die Gläubigerversammlung einstimmig unter anderem die beiden folgenden Beschlüsse:

12

„1. ...

2. Der bisherige Gläubigerausschuss wird beibehalten. Der Insolvenzverwalter erläuterte die Zusammensetzung des Gläubigerausschusses.

3. Dem Gläubigerausschuss steht eine Vergütung in Höhe von 2 - 5 % der Vergütung des vorläufigen Insolvenzverwalters zu.

4. ...“

13

Mit Schriftsatz vom 17.10.2007 beantragte der Insolvenzverwalter für die Mitglieder des vorläufigen Gläubigerausschusses „...entsprechend der Anregung ersten Gläubigerversammlung

14

...den Mitgliedern des Gläubigerausschusses eine angemessene Entschädigung im prozentualen Verhältnis zur Vergütung des vorläufigen Insolvenzverwalters festzusetzen, gegebenenfalls mit gesetzlicher Umsatzsteuer...“

15

Durch Vergütungsfestsetzungsbeschluss vom 08.07.2008, bekanntgemacht am 08.07.2008, setzte das Insolvenzgericht - Rechtspfleger - die Vergütung der Mitglieder des vorläufigen Gläubigerausschusses auf jeweils 340.131,75 € fest zuzüglich 19 % Umsatzsteuer = 64.625,03 jeweils für die Mitglieder 4., 5. und 6. des Rubrums. Auf den Beschluss wird verwiesen.

16

Auf Antrag des Mitglieds Nr. 1. des Rubrums vom 14.07.2008 hob das Amtsgericht durch den hiermit in Bezug genommenen Beschluss vom 17.07.2008, bekannt gemacht am 17.07.2008 - unter Punkt A seinen Beschluss vom 08.07.2008 auf und berichtete ihn unter Punkt B dahingehend, dass es die Vergütung für die Mitglieder des vorläufigen Gläubigerausschusses festsetzte auf jeweils 340.131,75 € zuzüglich 19 % Umsatzsteuer = 64.625,03 €, jeweils für die Mitglieder 1. und 2. sowie 4., 5. und 6. des Rubrums.

17

Auf Antrag des Mitglieds Nr. 3. des Rubrums vom 04.11.2009 setzte das Amtsgericht durch weiteren Beschluss vom 21.12.2009, nur zugestellt an den Insolvenzverwalter, die Schuldnerin und den Antragsteller die Vergütung dieses Mitglieds auf 340.131,75 Euro netto zuzüglich 19 % Umsatzsteuer fest.

18

Gegen die Beschlüsse des Insolvenzgerichts vom 17.07.2008 und 21.12.2009 legten die im Rubrum aufgeführten Insolvenzgläubiger am 25.05.2010 sofortige Beschwerde ein. Durch Beschlüsse vom 14.07.2010 verwarf das Beschwerdegericht die sofortigen Beschwerden gegen den Vergütungsfestsetzungsbeschluss in der Fassung vom 17.07.2008 als unzulässig, weil sie nicht binnen der zweiwöchigen Beschwerdefrist eingelegt worden seien. Auf die Rechtsbeschwerde der Beschwerdeführer hob der Bundesgerichtshof durch Beschluss vom 10.11.2011 den Beschluss des Beschwerdegerichts auf, weil die Beschwerdefrist aufgrund einer unrichtigen Bekanntmachung des angefochtenen Vergütungsfestsetzungsbeschlusses nicht zu laufen begonnen habe und verwies das Beschwerdeverfahren zur erneuten Entscheidung - auch über die Kosten des Rechtsbeschwerdeverfahrens - an das Beschwerdegericht zurück.

19

Das Beschwerdegericht hat den Mitgliedern des vorläufigen Gläubigerausschusses durch Beschluss vom 23.04.2012 in der Fassung des Beschlusses vom 04.05.2012 und 06.12.2012 Hinweise erteilt. Auf diese Beschlüsse wird wegen aller Einzelheiten verwiesen.

20

Die sofortigen Beschwerden der Insolvenzgläubiger gegen den Beschluss des Insolvenzgerichts vom 17.07.2008 sind gemäß §§ 11 RPflG, 73 Abs. 2, 64 Abs. 3 S. 3

InsO, 569 ff. ZPO zulässig, insbesondere fristgerecht eingelegt. Die rechtzeitige Einlegung der sofortigen Beschwerden steht für das Beschwerdegericht auf Grund der Rechtsbeschwerdeentscheidung in diesem Verfahren fest.

21

Die sofortigen Beschwerden sind ganz überwiegend begründet, soweit den Beschwerdegegnern eine Vergütung zusteht, unbegründet.

22

Die Anträge der Mitglieder des vorläufigen Gläubigerausschusses auf Festsetzung der Vergütung vom 17.10.2007 sind nicht deshalb unzulässig, weil sie für sie der Insolvenzverwalter gestellt hat. Es dürfte zutreffend sein, dass ein Insolvenzverwalter nicht kraft Amtes berechtigt ist, für die Mitglieder eines Gläubigerausschusses Vergütungsanträge zu stellen (vgl. insoweit Uhlenbrock, Insolvenzordnung, 13. Auflage, § 73 RN 28 mit weiteren Nachweisen). Im vorliegenden Fall stellte sie der Insolvenzverwalter jedoch nicht kraft Amtes, sondern weil - wie es im Antrag heißt - ihn die Mitglieder des vorläufigen Gläubigerausschusses darum gebeten hätten, also in Vollmacht der Mitglieder. Zwar dürfte die Wahrnehmung der rechtlichen Interessen einzelner Insolvenzgläubiger gegen die Masse mit dem Amt eines Insolvenzverwalters möglicherweise schwerlich vereinbar sein, ein dennoch so gestellter Antrag kann aber allenfalls Konsequenzen für den Insolvenzverwalter haben, die Vergütungsanträge sind gleichwohl wirksam gestellt.

23

Der Antrag vom 17.10.2007 ist auch nicht als unzulässiger Gruppenantrag auszulegen (vgl. insoweit Haarmeyer/Wutzke/Förster, InsVV, 4. Auflage, § 17 RN 11). Denn es wird nicht eine einheitliche Vergütung für den vorläufigen Gläubigerausschuss beantragt, sondern jeweils eine Vergütung für die sechs Mitglieder des vorläufigen Gläubigerausschusses in jeweils gleicher Höhe.

24

Der Antrag könnte jedoch unzulässig gewesen sein, weil nach herrschender Meinung grundsätzlich ein konkreter Antrag mit Angabe der Höhe der Vergütung zu stellen ist (vgl. zum Streitstand Uhlenbrock a. a. O., § 73 RN 29). Ein Antrag wie hier auf Festsetzung einer angemessenen Vergütung, die in das Ermessen des Gerichts gestellt wird, soll dem Grundsatz der Antragsbestimmtheit widersprechen und unzulässig sein (Haarmeyer a. a. O. InsVV, 4. Auflage, § 17 RN 12).

25

Im Ergebnis kann diese Frage dahinstehen. Denn dieser etwaige Mangel des seinerzeitigen Vergütungsantrags ist durch das weitere Vorbringen der Antragsteller im Beschwerdeverfahren geheilt. Da die Antragsteller den sofortigen Beschwerden entgegneten, ist nicht zweifelhaft, dass sie jeweils die Festsetzung einer bestimmten Vergütung, nämlich in Höhe von 340.131,75 €, beantragen, die Mitglieder des vorläufigen Gläubigerausschusses zu 1., 2., 4. 5. und 6. jeweils zuzüglich 19 % Umsatzsteuer.

26

Das Beschwerdegericht hat in seinem Hinweisbeschluss vom 23.04.2012 die Mitglieder des vorläufigen Gläubigerausschusses darauf hingewiesen, dass jeder Antragsteller seinen Antrag zu begründen hat und den Anträgen Aufzeichnungen über den Zeitaufwand, die im Zusammenhang mit der Ausschusstätigkeit stehen, beizufügen sind. Erfolgt ein solcher Nachweis nicht, hat das die Vergütung festsetzende Gericht den Aufwand insgesamt aufgrund seiner Erfahrung und den vorhandenen Sitzungsprotokollen oder unter Berücksichtigung des nachgewiesenen Aufwandes anderer Mitglieder des Gläubigerausschusses zu schätzen (vgl. Haarmeyer a. a. O., § 17 RN 14).

27

Die Festsetzung der hier von allen Mitgliedern beantragten pauschalen Vergütung in Prozenten der Vergütung des vorläufigen Insolvenzverwalters ist mit dem geltenden Insolvenzrecht, an das das festsetzende Gericht gemäß Artikel 20 Abs. 3 GG gebunden ist, nicht zu vereinbaren (vgl. dazu auch Uhlenbrock, a. a. O. § 73 RN 16 und 17).

28

Gemäß § 73 Abs. 1 Satz 2 InsO, § 17 InsVV sind die Mitglieder des vorläufigen Gläubigerausschusses grundsätzlich nach Zeitaufwand und Umfang ihrer jeweiligen Tätigkeit in ihrer Funktion als Mitglied des vorläufigen Gläubigerausschusses zu vergüten. Ob eine davon abweichende Vergütungsfestsetzung in Ausnahmefällen zulässig ist, dann nämlich, wenn eine an Zeitaufwand und Umfang der Tätigkeit orientierte Vergütung nicht zu einer angemessenen Honorierung führt (vgl. Uhlenbrock, a. a. O., § 73 RN 13) bedarf hier keiner Erörterung, denn auch diese pauschale Vergütung hätte sich nur an der eigenen Leistung der Antragsteller im Rahmen des ihnen vom Insolvenzgericht übertragenen Aufgabenbereichs als Mitglied des vorläufigen Gläubigerausschusses zu orientieren. Auch diese Pauschalvergütung würde zunächst einmal eine zeitliche (quantitative) und qualitative Darlegung des Aufwandes des einzelnen Mitglieds des Gläubigerausschusses im Vergütungsantrag voraussetzen, weil sich ansonsten vom festsetzenden Gericht gar nicht feststellen ließe, ob eine an Zeitaufwand und Umfang orientierte Vergütung unangemessen wäre. Eine Vergütung in Prozenten der Vergütung des vorläufigen Insolvenzverwalters würde sich hingegen an der Leistung eines Dritten, nämlich des vorläufigen Insolvenzverwalters, und nicht an der Leistung des Antragstellers im vorläufigen Gläubigerausschuss orientieren. Sämtlichen Vergütungsvorschriften des Insolvenzrechts für vorläufige Insolvenzverwalter, Insolvenzverwalter, Sachwalter, Treuhänder und Mitglieder von Gläubigerausschüssen orientieren sich jedoch zweifelsfrei an den eigenen Leistungen dieser Berechtigten. Je höher ihre Leistung, desto höher ihre Vergütung.

29

Aus diesem Grundsatz einer leistungsorientierten Vergütung ergibt sich, dass die bloße Größe und Bedeutung eines insolventen Unternehmens, in dessen Gläubigerausschuss ein Antragsteller sitzt, so lange ohne Bedeutung ist, so lange sich

Größe und Bedeutung des Unternehmens nicht in der Leistung des Mitglieds des Gläubigerausschusses niederschlagen.

30

Ebenso ohne Bedeutung für die festzusetzende Vergütung ist der einstimmige Beschluss der Gläubigerversammlung vom 05.09.2007, dem die Antragsteller offenbar selbst zugestimmt haben, dass dem Gläubigerausschuss - gemeint ist wohl der vorläufige Gläubigerausschuss - eine Vergütung in Höhe von zwei bis fünf Prozent der Vergütung des vorläufigen Insolvenzverwalters zustehen soll. Denn über die Vergütung der Antragsteller entscheidet kraft Gesetzes allein das Insolvenzgericht. Ob es zulässig wäre, wie die Antragstellerin zu 1. den Kommentator Delhaes in Nerlich/Römermann, Insolvenzordnung, 22. Erläuterung 2011, § 73 RN 4 zitiert, „...dass die Gläubigerversammlung beschließt, den Ausschussmitgliedern eine weitere oder höhere Vergütung neben der vom Insolvenzgericht nach den Vorschriften der §§ 73 InsO, 17, 18 InsVV festgesetzten Vergütung zukommen zu lassen...“ bedarf hier keiner Entscheidung.

31

Ausgehend von diesen Grundsätzen ist die Vergütung der sechs Antragsteller jeweils getrennt zunächst nach der von ihnen dargelegten Art und dem zeitlichen Umfang ihrer Tätigkeit zu beurteilen. Erst wenn dargelegter Umfang und Zeitaufwand nicht zu einer angemessenen Vergütung der Antragsteller führen, stellt sich die Frage nach der Zuerkennung einer pauschalen Vergütung.

1.

32

Das Mitglied des vorläufigen Gläubigerausschusses zu 1. (Antragstellerin zu 1.) (... Bank AG)

33

Die Kammer folgt der Auffassung, dass die Antragstellerin zu 1. als sogenannte institutionelle Gläubigerin grundsätzlich einen Vergütungsanspruch hat (vgl. dazu Uhlenbrock, a. a. O., § 73 RN 8). Denn Gegenteiliges ist den Vergütungsvorschriften in § 73 InsO, 17 InsVV weder ausdrücklich noch nach seinem Sinn zu entnehmen. Zwar dürften institutionelle Gläubiger regelmäßig keinen Vergütungsaufwand für ihre von ihnen in den Ausschuss entsandten Mitarbeiter haben, da sie diese sowieso zu vergüten haben. Gleichwohl wenden aber auch institutionelle Gläubiger Zeit und Sachkunde ihrer Mitarbeiter für die Tätigkeit im Ausschuss auf, die sie innerbetrieblich auch anders hätten einsetzen können.

34

Die Antragstellerin zu 1. trägt an Tatsachen zu Art und Umfang ihrer Tätigkeit im Wesentlichen vor, sie könne aufgrund Zeitablaufs nicht mehr im Detail nachvollziehen, wie viele Stunden ihre Tätigkeit im vorläufigen Gläubigerausschuss erfordert habe. Sie könne den Aufwand heute nur noch auf 250 Stunden schätzen, die



sich geschätzt auf ihre Mitarbeiter M. zu 150 Stunden, L. zu 40 Stunden und S. zu 60 Stunden verteilt hätten. Bereits am 02.05.2007 habe sich in einer Sitzung mit dem vorläufigen Insolvenzverwalter der vorläufige Gläubigerausschuss konstituiert. Weitere Sitzungen hätten am 12.06., 03.07. und 28.08.2007 stattgefunden. Dazu legt die Antragstellerin zu 1. Ablichtungen der Sitzungsprotokolle vom 12.06., 03.07. und 28.08.2007 vor. Dem Protokoll vom 12.06.2007, unterschrieben von einem Herrn F., offenbar Mitarbeiter des vorläufigen Insolvenzverwalters, ist zu entnehmen, dass an diesem Tag eine Sitzung des vorläufigen Gläubigerausschusses von 9.00 Uhr bis 11.25 Uhr in den Räumen des vorläufigen Insolvenzverwalters stattgefunden hat mit den Tagesordnungspunkten

35

TOP 1

36

Bericht des vorläufigen Insolvenzverwalters zum Stand des Verfahrens sowie den bisher ergriffenen Maßnahmen

37

TOP 2

38

Bericht des vorläufigen Insolvenzverwalters zur Arbeitnehmersituation und etwaige Auswirkungen auf den Investorenprozess an der die Vertreter der Antragstellerin zu 1. bis 10.15 Uhr teilgenommen haben. Wegen der Einzelheiten wird auf das Protokoll verwiesen.

39

Aus dem ebenfalls von Herrn F. unterschriebenen Protokoll vom 03.07.2007 geht hervor, dass an diesem Tag in den Räumlichkeiten des vorläufigen Insolvenzverwalters eine Sitzung des vorläufigen Gläubigerausschusses mit dem vorläufigen Insolvenzverwalter stattfand mit den Tagesordnungspunkten

40

TOP 1

41

Bericht des Insolvenzverwalters zum aktuellen Verfahrensstand

42

TOP 2

43

Vorstellung und Erörterung des notariellen Angebotes des Investors XYZ sowie Beschluss hierüber

44

TOP 3

45

Verschiedenes in der Zeit von 9.15 Uhr bis 11.10 Uhr. Wegen der Einzelheiten wird auf das Protokoll verwiesen.

46

Diese Darlegungen der Antragstellerin zu 1. sind nicht geeignet, den behaupteten zeitlichen Aufwand von 250 Stunden hinreichend glaubhaft zu machen:

47

Einberechnet hat die Antragstellerin zu 1. in dem behaupteten Aufwand offenbar den Stundenaufwand für Sitzungen unter anderem am 02.05.2007 und 28.08.2007, da sie vorträgt, an diesem Tag hätten Sitzungen des vorläufigen Gläubigerausschusses stattgefunden. Am 02.05.2007 gab es jedoch noch keinen vorläufigen Gläubigerausschuss, er wurde auf Vorschlag des vorläufigen Insolvenzverwalters vom 03.05.2007 erst durch Beschluss des Insolvenzgerichts vom 08.05.2007 gebildet, der Antragstellerin zu 1. durch Zustellung bekannt gemacht am 11.05.2007. Durch Beschluss vom 01.07.2007 bestellte das Insolvenzgericht anstelle des vorläufigen Gläubigerausschusses den personengleichen Gläubigerausschuss, der Antragstellerin zu 1. bekanntgemacht durch Zustellung am 06.07.2007. Entgegen der Überschrift in der Sitzungsniederschrift vom 28.08.2007 hat es sich deshalb an diesem Tag nicht um eine Sitzung des vorläufigen Gläubigerausschusses, sondern um eine Sitzung des Gläubigerausschusses gehandelt.

48

Bedenken gegen den behaupteten Zeitaufwand von geschätzt 250 Stunden ergeben sich auch aus dem Umstand, dass die Antragstellerin mit Ausnahme der beiden vorgenannten Sitzungsprotokolle vom 12.06. und 03.07.2007 keine weiteren Unterlagen vorlegt, die geeignet wären, den behaupteten zeitlichen Umfang und die Art der Tätigkeit im vorläufigen Gläubigerausschuss zu belegen, wie z.B. Stellungnahmen und Entwürfe zu Geschäftsvorfällen der Schuldnerin, zu Vorgehensweisen des vorläufigen Insolvenzverwalters, zu Vertragsverhandlungen, Korrespondenz mit dem vorläufigen Insolvenzverwalter oder mit den anderen Mitgliedern des vorläufigen Gläubigerausschusses, Sitzungsvorlagen oder bankinterne Vermerke, in denen die in den vorläufigen Gläubigerausschuss entsandten Mitarbeiter der Antragstellerin zu 1. ihre Tätigkeit für ihren Arbeitgeber dokumentiert haben. Es ist zudem wenig glaubhaft, dass nach eigenen Angaben im Insolvenzrecht versierte Gläubigerausschussmitglieder ihren Zeitaufwand nicht dokumentiert haben, obwohl dieser gemäß § 73 InsO, § 17 InsVV Grundlage ihres Vergütungsanspruchs ist. Dieser Umstand - der zudem angeblich bei allen Ausschussmitgliedern auch vorliegt, wie auch der Umstand, dass auch alle anderen Ausschussmitglieder zum zeitlichen und

inhaltlichen Umfang nur unsubstantiiert, dürftig und ohne Vorlage von Nachweisen, die eine Tätigkeit belegen könnten, vortragen, begründet den Verdacht, dass der geltend gemachte Stundenaufwand übersetzt ist, um sich die vom Amtsgericht zuerkannte Vergütung zu erhalten. Die Antragstellerin zu 1. war die Poolführerin eines Bankenpools. Die Schuldnerin schuldete nach dem Bericht des Insolvenzverwalters vom 28.08.2007 Bankenpools rund xx Millionen €. Da die Antragstellerin zu 1. als Vertreterin ihres Bankenpools in den vorläufigen Gläubigerausschuss entsandt war, kann das Beschwerdegericht die Überzeugung nicht gewinnen, dass es keine weiteren Tätigkeitsnachweise geben soll, die das Agieren der Antragstellerin zu 1. im vorläufigen Gläubigerausschuss belegen könnten.

49

Die Antragstellerin zu 1. macht weiter geltend, allein der erforderliche Zeitaufwand für die Vor- und Nachbereitung von Ausschusssitzungen in einem normalen Insolvenzverfahren werde von der Rechtsprechung mit einem Zeitaufwand von 24 Stunden je Sitzung angesetzt. Wenn diese angebliche Auffassung der Rechtsprechung richtig wiedergegeben wird, wäre dieser Rechtsprechung nicht zu folgen. Es kommt nämlich für den Vergütungsanspruch der Antragstellerin zu 1. nicht darauf an, welchen Zeitaufwand die Rechtsprechung in anderen Fällen für die Vor- und Nachbereitung von Sitzungen schon zuerkannt hat, sondern darauf, welchen Zeitaufwand je Sitzung die Antragstellerin zu 1. plausibel darlegt und glaubhaft macht.

50

Zu den vergütungsfähigen Sitzungen des Gläubigerausschusses vom 12.06.2007 und 03.07.2007 legt die Antragstellerin außer den Sitzungsniederschriften keinerlei Unterlagen vor, z. B. Einladungen, Beschluss- und Sitzungsvorlagen, die einen Rückschluss darauf erlauben könnten, in welchem Umfang sich der Eingeladene auf die Sitzung vorbereiten musste. Aus der Sitzungsniederschrift vom 12.06.07 ergeben sich keine Sitzungsvorlagen, auf die sich die Sitzungsteilnehmer vorbereiten mussten und die eine Nachbereitung erforderlich machten. Aus der Sitzungsniederschrift vom 03.07.2007 zum Tagesordnungspunkt 2 ergibt sich, dass den Sitzungsteilnehmern die notariellen Vertragsangebote im Vorfeld zugeleitet wurden, jedoch wurden noch in der Sitzung des vorläufigen Gläubigerausschusses am 03.07. die Vertragsangebote angenommen, d. h. eine umfassende Nachbereitung der Sitzung ist auch hier nicht belegt. Ferner befindet sich in den Akten das Schreiben der Antragstellerin zu 2. vom 24.07.2007 an den Insolvenzverwalter, in dem es heißt:

51

„...bekanntlich haben die Mitglieder des Gläubigerausschusses den Insolvenzverwalter bei seiner Geschäftsführung zu unterstützen und zu überwachen und sind insoweit neben umfangreichen Rechten auch mit umfangreichen Pflichten ausgestattet.

52

Leider müssen wir feststellen, dass diese Pflichten verglichen mit anderen Insolvenzverfahren ähnlicher Größe aufgrund der bisherigen Zusammenarbeit mit Ihrem Haus schwer erfüllbar erscheinen. In der letzten Gläubigerausschusssitzung

hatten wir bereits darauf hingewiesen, dass wir mit der Kommunikation äußerst unzufrieden sind.

53

Einerseits sind Sie selbst nicht bereit, auf E-Mails mit berechtigten und wichtigen Anfragen der Gläubigerausschussmitglieder zu reagieren. Andererseits versenden Sie selbst unter anderem sämtliche entscheidenden notariellen Urkunden zum Unternehmensverkauf per E-Mail, wobei eine Urkunde erst am Vorabend der Gläubigerausschusssitzung einging, so dass sie von fast allen Ausschussmitgliedern erst in der Versammlung geprüft werden konnte. ...“

54

Insgesamt ist durch das Sitzungsprotokoll vom 12.06.2007 nur ein Zeitaufwand von 2 Stunden und 25 Minuten für den Mitarbeiter S. und für den 3.7.2007 ein solcher von je 1 Stunde 55 Minuten für die Mitarbeiter S. und M., insgesamt rund gut 6 Stunden belegt. Hinzu kommt ein von der Kammer geschätzter Reiseaufwand für 3 Personen von H. nach B. von je 4 Stunden, insgesamt 12 Stunden. Für Vor- und Nachbereitung der beiden Sitzungen schätzt die Kammer einen Aufwand von 3 x 4 Stunden. Insgesamt schätzt die Kammer den Aufwand der Antragstellerin zu 1. für die beiden Sitzungen mithin auf rund 30 Stunden. Ein weiterer zeitlicher Aufwand ist, wie dargelegt, durch nichts belegt. Dennoch ist ein weiterer zeitlicher Aufwand der Antragstellerin zu 1. in ihrer Funktion als Mitglied des vorläufigen Gläubigerausschusses plausibel, auch wenn sie dazu nur zeitlich unsubstantiiert vorträgt und zudem Tätigkeiten aufführt, die nicht Aufgabe dieses vorläufigen Gläubigerausschusses waren (vgl. dazu unten).

55

Nach Würdigung aller Umstände geht die Kammer von einem Zeitaufwand von insgesamt 50 Stunden aus.

56

Zum qualitativen Umfang ihrer Tätigkeit trägt die Antragstellerin zu 1. unter anderem vor:

57

„Der vorläufige Gläubigerausschuss musste sich - wie teilweise bereits aufgezeigt - u. a. mit den folgenden, äußerst komplexen Themen auseinandersetzen, die einen hohen Sachverstand der Ausschussmitglieder erforderten:

58

Äußerst komplizierte Struktur der Gruppe B. & D.

59

Liquiditätssicherung über Kunden, Lieferanten und den Finanzierungskreis

60

- Gründung einer nicht insolvenzbefangenen Gesellschaft zur Ermöglichung der weiteren Teilnahme an öffentlichen Ausschreibungen

61

- Wiederaufnahme des Investorenprozessen (asset deal oder share deal oder MBO)

62

- Verhältnis zur Z.-Gruppe aufgrund der Übertragung von Anteilen durch die Altgesellschafter und zwischenzeitlicher Insolvenz der Muttergesellschaft als auch diverser Tochtergesellschaften

63

- Beauftragung von L. International für den M. Prozess

64

- Direkte Einbindung des vorläufigen Gläubigerausschusses in die Verhandlungen mit XYZ

65

- Auseinandersetzung mit möglichen strafrechtlichen Sachverhalten in Richtung der Familienstämme

66

- Schaffung einer nicht insolventen Zwischenholding und Umhängung aller gesellschaftsrechtlichen Beteiligungen der Schuldnerin auf die Zwischenholding, um gesellschaftsrechtliche Ausschluss- und Auflösungsstatbestände bei Insolvenzeröffnung zu vermeiden

67

Insbesondere die enge Begleitung der Verhandlungen mit XYZ war äußerst zeitintensiv, da verschiedenste Interessen berücksichtigt werden mussten. So war es etwa für die Sicherstellung des Asset Deals erforderlich, für die Absonderungsrechte der beteiligten Gläubiger Ablösungsbeträge festzusetzen. Für den Investor XYZ war es außerdem absolut kritisch, die vorhandenen Kundenbeziehungen aufrechtzuerhalten und zu übernehmen, insbesondere die vertragliche Bindung von Schlüsselkunden. Des Weiteren forderte XYZ, Zugriff auf die Betriebsgrundstücke zu erhalten. Diese standen im Wesentlichen im Eigentum der ebenfalls insolventen „B. & D. Vermögensverwaltung AG“, die vom Insolvenzverwalter Herrn W. v. B. verwaltet wurden und auf denen Grundpfandrechte von Langfristgläubigern lasteten. Hier musste erhebliche Überzeugungsarbeit in alle Richtungen geleistet werden. Dabei fungierten der

vorläufige Gläubigerausschuss und in diesem - allen voran - die Mitarbeiter der Beschwerdegegnerin zu 1) als Korrespondenz- und Moderationsstelle. Die Beschwerdegegnerin zu 1), die einen engen Kontakt zu den wichtigsten Gläubigern der Schuldnerin unterhielt, koordinierte und moderierte in ihrer Funktion als Ausschussmitglied an der Schnittstelle zwischen dem Verwalter und den Gläubigern. Sie stellte auf diese Weise sicher, dass die zur Rettung des Unternehmens notwendigen und sinnvollen Beschlüsse schnellstmöglich, sozusagen auf dem „kurzen Dienstweg“, mit allen Beteiligten abgestimmt und etwaige Bedenken ausgeräumt werden konnten. Durch das Eruiieren der Machbarkeit und der Umsetzungsmöglichkeit derartiger Beschlüsse im Kreis der Gläubiger im Vorhinein konnte sichergestellt werden, dass die für den Erfolg des Insolvenzverfahrens kritischen Beschlüsse innerhalb kürzester Frist gefasst wurden. An diesem Erfolg gebührt dem vorläufigen Gläubigerausschuss und insbesondere der Beschwerdegegnerin zu 1) ein ganz erheblicher Anteil.

68

Um die vorgenannten Maßnahmen erfolgreich begleiten zu können, musste die Beschwerdegegnerin zu 1) die gesamte Fachkompetenz ihres Hauses in die Arbeit des Gläubigerausschusses einbringen, insbesondere

69

- die bestehende Unternehmensstruktur der Schuldnerin prüfen, um die optionale Zusammensetzung der zu veräußernden Kaufgegenstände zu ermitteln

70

- die denkbaren Finanzierungsmöglichkeiten durchprüfen, um zu ermitteln, wie die Übergangsfinanzierung bis zum Verkauf des Geschäftsbetriebes der Schuldnerin sichergestellt werden kann

71

- den Investorenprozess begleiten, z. B.

72

- die Bonität der Interessenten
- den Investorenprozess
- die Vorfinanzierung des Insolvenzausfallgeldes
- die Zwischenfinanzierung des Geschäftsbetriebes bis zum Verkauf
- die Finanzierungen der Fahrzeuge und deren Überleitbarkeit auf Erwerber
- die Übertragbarkeit der Aufträge und
- die Vertragswerke zum Verkauf der Schuldnerin bzw. ihres Vermögens in rechtlicher und banktechnischer Hinsicht sowie auf Finanzierbarkeit überprüfen.

73

Dabei wurde der vorstehende Aufwand nicht allein durch die entsandten Ausschussmitglieder, die Herren M. und S., geleistet, sondern auch und insbesondere durch die hinter ihnen stehenden Rechts-, Restrukturierungs- und Verwertungsabteilungen der Insolvenzschuldnerin. Äußerst vorsichtig und zurückhaltend geschätzt erbrachten die zentral mit der Ausschusstätigkeit befassten Mitarbeiter der Beschwerdegegnerin zu 1) etwa 250 Zeitstunden...“

74

Arbeitsergebnisse, Vermerke oder dergleichen der Antragstellerin zu 1. oder des vorläufigen Gläubigerausschusses insgesamt wurden zu diesen Themen zur Glaubhaftmachung - wie bereits ausgeführt - nicht vorgelegt, auch von den weiteren Ausschussmitgliedern des vorläufigen Gläubigerausschusses nicht (vgl. dazu unten), obwohl es für die Qualifizierung einer angemessenen Vergütung nicht allein darauf ankommt, welche Probleme in welcher Größenordnung bei der Schuldnerin zu regeln waren, sondern entscheidend darauf, welchen Beitrag dazu der vorläufige Gläubigerausschuss zu den vom vorläufigen Insolvenzverwalter getroffenen Regelungen geleistet hat. Den beiden Sitzungsniederschriften vom 12.06. und 03.07. sind Arbeitsergebnisse des vorläufigen Gläubigerausschusses oder Einzelner seiner Mitglieder nicht zu entnehmen. Aus ihnen ergibt sich im Wesentlichen nur, dass der vorläufige Insolvenzverwalter seine Arbeitsergebnisse referiert und erläutert hat, die der vorläufige Gläubigerausschuss ohne andere oder gegenteilige Positionen im Wesentlichen billigt.

75

Überhaupt ist eine Struktur des vorläufigen Gläubigerausschusses dem Vorbringen aller Mitglieder nicht zu entnehmen. Es haben fünf Mitglieder des vorläufigen Gläubigerausschusses dem Insolvenzgericht die Annahme ihres Amtes nicht mitgeteilt. Der Antragsteller zu 4. hat erst mit mehrmonatiger Verspätung am 13.07.2007, nachdem das Insolvenzverfahren bereits eröffnet und der vorläufige Gläubigerausschuss durch den Gläubigerausschuss ersetzt war, angezeigt, dass er sein Amt im vorläufigen Gläubigerausschuss annehme. Es gab ersichtlich keinen Ausschussvorsitzenden und keine Geschäftsordnung, die eine Koordination und Aufgabenverteilung innerhalb des Ausschusses ermöglicht hätten, es gab keine internen Ausschusssitzungen des Gremiums in die Positionen des Gremiums erarbeitet, beraten und beschlossen wurden, es gab nur die beiden Sitzungen am 12.06. und 03.07. mit dem Insolvenzverwalter, die nach der Tagesordnung als Informationsveranstaltung des vorläufigen Insolvenzverwalters für den Ausschuss angelegt waren und in denen nicht der Ausschuss, sondern ein Mitarbeiter des vorläufigen Insolvenzverwalters das Sitzungsprotokoll geführt hat. Dem Vorbringen aller Antragsteller ist zudem zum Umfang ihrer Tätigkeit im Wesentlichen nur zu entnehmen, dass sie sich mit bestimmten Geschäftsvorfällen befasst und sich darüber mit dem vorläufigen Insolvenzverwalter auseinandergesetzt haben. Eine koordinierte Vorgehensweise des vorläufigen Gläubigerausschusses als Kollegialorgan, ein arbeitsteiliges Zusammenwirken seiner Mitglieder zur Überprüfung von Vorgehensweisen des Insolvenzverwalters zwecks Gewinnung von Erkenntnissen des vorläufigen Gläubigerausschusses insgesamt ist diesem Vorbringen nicht zu entnehmen. Dem Beschwerdegericht ist bewusst, dass eine Struktur eines Gläubigerausschusses gesetzlich nicht vorgegeben ist. Eine fehlende Struktur erschwert jedoch die Feststellung, ob der Antragsteller als Mitglied des Ausschusses

oder im eigenen oder im Interesse der hinter ihm stehenden Gläubiger agiert hat. Vergütungsfähig ist nur die entfaltete Tätigkeit des Ausschussmitglieds im vorläufigen Gläubigerausschuss, nicht seine Tätigkeit gegenüber dem vorläufigen Insolvenzverwalter im Interesse der Gläubiger, für die das Mitglied in den Ausschuss entsandt ist. Mangels Struktur der Ausschussarbeit kann das Beschwerdegericht die Überzeugung nicht gewinnen, dass viele von den Antragstellern behaupteten Tätigkeiten durch ihre Eigenschaft als Ausschussmitglied veranlasst waren und nicht die Ausschussmitglieder unabhängig voneinander und nebeneinander als Vertreter ihrer jeweiligen Gläubigerinteressen die Tätigkeit des vorläufigen Insolvenzverwalters unterstützt, kontrolliert und begleitet haben.

76

Vergütungsfähig sind zudem auch nur Tätigkeiten, für die der vorläufige Gläubigerausschuss vom Insolvenzgericht bestellt wurde. Im vorliegenden Fall hat das Insolvenzgericht - wie oben ausgeführt - in seinem Beschluss vom 23.04.2007 der Schuldnerin nicht die volle Verfügungsbefugnis über ihr Vermögen entzogen, sondern einzelne Befugnisse auf den Insolvenzverwalter übertragen, u. a., das Unternehmen fortzuführen. Aufgabe des vorläufigen Gläubigerausschusses ist es dann folgerichtig, den vorläufigen Insolvenzverwalter in dem ihm übertragenen Aufgabenkreis zu unterstützen und zu kontrollieren. Rechtlich nicht zu dem Aufgabenkreis des vorläufigen Insolvenzverwalters gehörte es aber nach der Anordnung des Insolvenzgerichts - eine derartige Anordnung wäre in diesem Verfahrensstadium nicht möglich - bereits im vorläufigen Insolvenzverfahren konkrete Verhandlungen über die Übertragung des Unternehmens zu führen. Das hat zur Konsequenz, dass die darauf entfaltete Tätigkeit des vorläufigen Gläubigerausschusses nicht vergütungsfähig ist. Die Mitglieder des vorläufigen Gläubigerausschusses waren weder verpflichtet, die Sanierungsbemühungen des vorläufigen Insolvenzverwalters zu begleiten und zu prüfen, noch hätten sie sich einer Haftung ausgesetzt, wenn sie diese Tätigkeiten unterlassen hätten. Für die Unterstützung und Überprüfung von Sanierungsbemühungen war nicht der vorläufige Gläubigerausschuss, sondern der Gläubigerausschuss nach Eröffnung des Insolvenzverfahrens zuständig.

77

Gemäß § 17 InsVV ist die Vergütung für das Mitglied eines Gläubigerausschusses regelmäßig zwischen 35 und 95 € je Stunde festzusetzen. Angesichts der Größe und der Komplexheit der Gemeinschuldnerin ist nicht von einem Normalverfahren auszugehen, allerdings ist auch zu berücksichtigen, dass § 17 InsVV die Vergütungssätze des Gläubigerausschusses regelt, an den höhere Anforderungen gestellt werden, als an den hier gebildeten vorläufigen Gläubigerausschuss, wie bereits oben ausgeführt. Beim nur vorläufigen Gläubigerausschuss in seiner konkreten Ausgestaltung durch die Vorgaben des Insolvenzgerichts in seinem Beschluss vom 23.04.2007 sind die gesetzlichen Aufgaben und Pflichten und das - hier zudem auf Kosten der Masse versicherte - Risiko der Haftung der Mitglieder des vorläufigen Gläubigerausschusses für Fehler nur durchschnittlich. Zutreffend führt Pape in seinem Referat über den Gläubigerausschuss im Insolvenzverfahren vor dem Arbeitskreis für Insolvenzrecht in Berlin (Fundstelle Google) aus, dass diese Gründe eher dagegen sprechen, bereits in einem derartigen vorläufigen Insolvenzverfahren einen vorläufigen Gläubigerausschuss zu bestellen:



„...in diesem Verfahrensabschnitt soll grundsätzlich noch keine Abwicklung stattfinden, vielmehr steht die Vermögenssicherung und -erhaltung im Vordergrund. Bezüglich der Stilllegung des Unternehmens ist in § 22 Abs. 1 Nr. 2 InsO die Einholung der Zustimmung des Gerichts vorgesehen, so dass die zusätzliche Einrichtung eines Gläubigerausschusses auch unter diesem Gesichtspunkt nicht sinnvoll erscheint. Die Zustimmung des Gerichts kann durch die des Ausschusses nicht ersetzt werden. Ebenso wie das Gericht im späteren Verfahren nicht an die Stelle des Ausschusses treten kann, besteht auch keine Möglichkeit, im Eröffnungsverfahren eigene Aufgaben des Gerichts auf den vorläufigen Gläubigerausschuss zu verlagern. Wie die Haftung eines solchen Organs ausgestaltet sein soll und welche Befugnisse es hat, ist völlig offen, so dass vor einer derartigen Einrichtung nur gewarnt werden kann.

b)

Vorläufiger Ausschuss im Eröffnungsverfahren nur bei gleichzeitiger Anordnung einer vorläufigen Insolvenzverwaltung

Folgt man der Ansicht, die einen Ausschuss schon im Eröffnungsverfahren für zulässig hält, dürfte ein Ausschuss ohnehin nur dann zu bestellen sein, wenn eine vorläufige Insolvenzverwaltung mit der gleichzeitigen Anordnung eines Verfügungsverbots kombiniert wird, da anderenfalls der Schuldner verfügungsbefugt bleibt und eine doppelte Überwachung des Schuldners durch den vorläufigen Insolvenzverwalter und einen vorläufigen Gläubigerausschuss nicht sinnvoll erscheint. Außerdem ist die Einrichtung eines solchen Ausschusses notwendig mit einer Betriebsfortführung verbunden, ein vorläufiger Ausschuss ohne diese Verfahrensvoraussetzung ergibt überhaupt keinen Sinn, da insbesondere die Verwertung des Vermögens des Schuldners noch keine Aufgabe des vorläufigen Verwalter ist, so dass ein eventuell schon in diesem Stadium bestellter Ausschuss eine solche Verwertung auch nicht legalisieren kann. Ein Ausschuss der hier mitwirken würde, müsste mit der persönlichen Inanspruchnahme seiner Mitglieder rechnen...“

Im vorliegenden Verfahren kann Sinn der Bestellung des vorläufigen Gläubigerausschusses nur gewesen sein, wie dies auch der vorläufige Insolvenzverwalter in seiner Anregung vom 03.05.2007 zur Bildung dieses Ausschusses dargelegt hat, ein Gremium aus den Hauptgläubigergruppen (Geldkreditgeber, Warenkreditgeber, Versicherungsgläubiger und Arbeitnehmer) zu schaffen, um diese bereits im frühen Stadium für eine Fortsetzung des Unternehmens und spätere Sanierung zu motivieren, sie frühzeitig in Entscheidungsprozesse zwischen Gemeinschuldnerin und vorläufigen Insolvenzverwalter einzubinden und diese im Vergleich zur Vielzahl der „normalen Gläubiger“ bevorzugt über das Schicksal der Gemeinschuldnerin zu informieren und ihnen dadurch zur Wahrung

ihrer eigenen Interessen frühzeitig Einfluss auf die Unternehmensfortführung und Abwicklung im eröffneten Verfahren zu verschaffen.

82

Nach Würdigung aller Umstände erhält das Beschwerdegericht deshalb die Zuerkennung einer mittleren Vergütung gemäß § 17 InsVV in Höhe von 65,- €/Stunde für angemessen und ausreichend. Diese Vergütung entspricht einem Monatsverdienst bei 176 Std/Monat von 11.440,- €/Monat. Die Antragstellerin zu 1. hat nichts dazu vorgetragen, dass sie ihren Mitarbeitern, die sie in den vorläufigen Gläubigerausschuss entsandt hat, eine höhere Vergütung zahlt. Die von ihr beanspruchte Nettovergütung von 300 € je Stunde (Bruttovergütung 52.800,-/Monat) ist nach Überzeugung der Kammer übersetzt.

83

Insgesamt sind daher 50 Stunden bei 65,- € = 3.250 € festzusetzen. Gemäß § 18 Abs. 2 InsVV sind zuzüglich 19 % Umsatzsteuer = 617,50 € festzusetzen.

**2.**

84

Das Mitglied des vorläufigen Gläubigerausschusses zu 2. (Antragstellerin zu 2.) (...-Bank AG)

85

Die Antragstellerin vertritt zu dem Hinweisbeschluss des Beschwerdegerichts vom 25.04.2012 die Auffassung, dass es für die Frage der angemessenen Vergütung der Mitglieder des vorläufigen Gläubigerausschusses nicht auf den tatsächlichen Zeitaufwand ankomme. Sie trägt vor:

86

„...angesichts der Komplexität des Verfahrens und den erheblichen Anforderungen an die Sachkunde der Mitglieder des vorläufigen Gläubigerausschusses und den außerordentlichen Erfolg des Investorenprozesses (insbesondere für die Arbeitnehmer) schätzen wir den zeitlichen Aufwand für die ...-Bank in der Phase des vorläufigen Verfahrens nicht unter 100 Stunden.“  
Nachweise für diesen behaupteten Stundenaufwand trägt die Antragstellerin zu 2. nicht vor.

87

Auch dieser Antrag ist nur teilweise begründet. Dass das Beschwerdegericht die Auffassung der Antragstellerin zu 2. zu einer pauschalen Vergütung nicht teilt, ist bereits bei der Antragstellerin zu 1. dargelegt. Ebenso bei der Antragstellerin zu 1. bereits im Einzelnen dargelegt sind die grundsätzlichen Zweifel der Kammer am behaupteten Stundenaufwand.

Wie die Antragstellerin zu 1. hat die Antragstellerin zu 2. jedoch auch einen Anspruch auf eine Stundenvergütung für die Sitzungen am 12.06.2007 und 03.07.2007. Am 12.06.2007 sind dies 2 Stunden 25 Minuten für die Mitarbeiterin E.-W.. Am 03.07.2007 sind es jeweils 1 Stunde 55 Minuten für die Mitarbeiter E.-W. und Dr. K.. Insgesamt beträgt der Sitzungsaufwand mithin 6 Stunden 15 Minuten. Hinzu kommt der von der Kammer geschätzte Zeitaufwand für eine Reise von 3 Personen von H. nach B. und zurück = insgesamt 12 Stunden. Mangels konkreter Angaben schätzt die Kammer den Aufwand für Vor- und Nachbereitung der Sitzungen aus den gleichen Gründen wie bei der Antragstellerin zu 1. bereits dargelegt auf 3 x 4 Stunden. Insgesamt errechnet sich dann ein Sitzungsaufwand von 30 Stunden und 15 Minuten. Aus den bereits bei der Antragstellerin zu 1. ausgeführten Gründen ist der Antragstellerin zu 2. ebenfalls ein weiterer Stundenaufwand von 20 Stunden zuzuerkennen, so dass insgesamt die Vergütung auf 50 Stunden à 65,- € zuzüglich 19 Prozent Umsatzsteuer festzusetzen ist, somit auf 3.250,- € netto zuzüglich 617,50 € Umsatzsteuer.

### 3.

Das Mitglied des vorläufigen Gläubigerausschusses zu 3. (Antragsteller 3.) (H.)

Das Mitglied des vorläufigen Gläubigerausschusses zu 3. hat auf den Hinweisbeschluss des Gerichts vom 24.04.2012 keine Angaben zu seinem Zeitaufwand und dem Umfang seiner Tätigkeit gemacht. Auch Unterlagen, die einen Aufwand hätten belegen können, wurden nicht vorgelegt. Sein Antrag ist nur teilweise begründet:

Für die Sitzung am 12.06.2007 und 03.07.2007 ergibt sich eine Sitzungsdauer von insgesamt 4 Stunden und 20 Minuten. Den Reiseaufwand für beide Sitzungen schätzt die Kammer auf 2 x 4 Stunden = 8 Stunden. Der Antragsteller wurde als Vertreter der Arbeitnehmer (Betriebsratsvorsitzender) in den vorläufigen Gläubigerausschuss berufen. Dass er über kaufmännische und insolvenzrechtliche Kenntnisse verfügte, die er in seine Tätigkeit im vorläufigen Gläubigerausschuss nutzbringend einbringen konnte, trägt er nicht vor und ist aufgrund des Grundes seiner Berufung (Betriebsratsvorsitzender) in das Gremium auch nicht ohne weiteres anzunehmen. Für seinen weiteren - tatsächlich nicht vorgetragenen Aufwand - im Ausschuss billigt ihm das Beschwerdegericht ca. weitere ca 8 Stunden zu, so dass von einem vergütungsfähigen Aufwand von rund 20 Stunden auszugehen ist. Mangels Darlegung im vorläufigen Gläubigerausschuss entfalteter kaufmännischer und insolvenzrechtlicher Kenntnisse und im Vergleich zu den Festsetzungen für die Antragstellerinnen zu 1. und 2. hält das Beschwerdegericht einen Stundensatz von 50,- €, der bei 176 Stunden/Monat einem Monatsverdienst von 8.800,- € entspricht, für angemessen und ausreichend. Seine Vergütung ist mithin auf 20 Stunden x 50,- € =

1.000,- € festzusetzen. Umsatzsteuer beansprucht der Antragsteller im Beschwerdeverfahren nicht mehr.

**4.**

92

Das Mitglied des Gläubigerausschusses zu 4. (Antragsteller zu 4.) (Rechtsanwalt Dr. B.)

93

Zum Hinweisbeschluss des Beschwerdegerichts vertritt der Antragsteller zu 4. die Auffassung, dass eine Pauschalvergütung zulässig sei und das Insolvenzgericht lediglich im Rahmen des von der Gläubigerversammlung beschlossenen Vergütungsrahmens befugt sei, ein eigenes Ermessen auszuüben. Hilfsweise trägt er zum zeitlichem Umfang seiner Gläubigerausschusstätigkeit vor, dass er sich während der gesamten Dauer des vorläufigen Insolvenzverfahrens vollumfänglich um das Verfahren gekümmert habe, weil zum Zeitpunkt seiner Bestellung sein Arbeitsverhältnis mit der O. ... Bank AG bereits gekündigt gewesen sei. Er habe in ständigem Kontakt zum Insolvenzverwalter gestanden und laufend mit diesem beraten. Für den laufenden Geschäftsbetrieb habe er unter anderem 2 DVD´s mit umfangreichem Zahlenmaterial ausgewertet, was ihn über eine Woche in Anspruch genommen habe. Am Familienurlaub habe er nicht teilnehmen können. Insgesamt schätze er seinen Aufwand auf mindestens 300 Stunden, für die nach einschlägiger Rechtsprechung und Literatur ein Stundensatz von 300,- € zugestanden würde. Der Antragsteller zu 4. legt dazu sein Schreiben an den Insolvenzverwalter vom 07.05.2012 vor, in dem es u. a. heißt:

94

„Da die Gläubigerversammlung seinerzeit einstimmig beschlossen hatte, die Vergütung pauschal und prozentual anteilig nach der Vergütung des (vorläufigen) Verwalters zu bemessen, fehlen mir Aufzeichnungen zu den von mir aufgewendeten Stunden bzw. sind nicht mehr vorhanden. Ich bin deshalb darauf angewiesen zu versuchen, den mir vor 5 Jahren entstandenen Stundenaufwand aus dem Gedächtnis unter Hinzuziehung der noch verfügbaren Unterlagen und der Befragung geeigneter Personen zu rekonstruieren. Als solche geeignete Person kommen insbesondere Sie als damaliger vorläufiger Insolvenzverwalter in Betracht. Denn mit Ihnen habe ich seinerzeit intensiv zusammengearbeitet und kommuniziert.

95

Dies vorausgeschickt schildere ich nachfolgend aus meiner Erinnerung den Umfang meiner damaligen Gläubigerausschusstätigkeiten und bitte Sie diesbezüglich um Bestätigung dieser Schilderung (soweit sie dazu eine Aussage treffen können) oder um eine Korrektur, wenn meine Erinnerung unzutreffend oder unvollständig sein sollte...“.

96

Der Insolvenzverwalter antwortet mit Schriftsatz vom 09.05.2012 unter anderem wie folgt:

97

„...Sie geben die Sachverhalte, die dem vorläufigen Insolvenzverfahren zugrunde lagen, richtig wieder.

98

Zur Bewältigung der Aufgaben in diesem vorläufigen Insolvenzverfahren ist hier ein Team zusammengestellt worden, dass in der Regel werktätlich früh morgens zu einer Sachstandsbesprechung und Aufgabenverteilung zusammenkam und regelmäßig abends nach einem 16-Stunden-Tag und mehr, die Ereignisse und Ergebnisse der Verfahrensabwicklung besprach. Auch an Sonn- und Feiertagen haben bei Bedarf entsprechende Besprechungen stattgefunden.

99

Insbesondere weil Sie sich sehr intensiv mit dem Verkaufsprozess befasst und sich in die dazu gehörigen umfangreichen Unterlagen eingearbeitet hatten, waren Ihre Meinungen und Diskussionsbeiträge sehr geschätzt. Ihr engagiertes Eintreten für den Fall lag um ein vielfaches über dem Engagement, welches sonst von Mitgliedern in einem normalen Gläubigerausschuss zu verzeichnen ist...“

100

Der Antrag des Antragstellers zu 4. ist teilweise begründet. Der behauptete zeitliche Umfang der Tätigkeit von 300 Stunden ist weder hinreichend dargelegt noch durch Unterlagen glaubhaft gemacht. Der behauptete Umfang der Tätigkeit von 300 Stunden begegnet den gleichen grundsätzlichen Zweifeln, wie sie bereits im Einzelnen bei der Antragstellerin zu 1. bereits dargelegt worden sind.

101

Auch der Antragsteller zu 4. kann sich - wie auch andere Antragsteller - nicht darauf berufen, er habe im Vertrauen auf die Zuerkennung einer pauschalen Vergütung seinen Zeitaufwand nicht dokumentiert, beziehungsweise aufbewahrt. Denn zum einen ergibt sich die Vergütung nach Zeit und Umfang der Tätigkeit bereits aus dem Gesetz, zum weiteren erkennen auch die Befürworter einer Pauschalvergütung diese nur für den Fall an, dass eine Vergütung nach Zeit und Aufwand nicht zu einer angemessenen Vergütung führt, das heißt, auch in diesen Fällen ist zunächst eine Bemessung nach Zeit und Aufwand vorzunehmen. Zum weiteren hat die Gläubigerversammlung erst nach dem Verfahrensstadium der vorläufigen Insolvenzverwaltung eine pauschale Festsetzung beschlossen, so dass nicht nachvollziehbar ist, wie der Antragsteller wegen dieses Beschlusses darauf vertrauen konnte, seinen Aufwand nicht dokumentieren zu müssen.

102

Konkret glaubhaft gemacht sind lediglich ein Sitzungsaufwand für den 12.06.2007 und am 03.07.2007 in Höhe von insgesamt 4 Stunden und 20 Minuten. Hinzu kommen 2 x 4 Stunden für die An- und Abreise sowie 2x 4 Stunden für Vor- und Nachbereitungsaufwand für die Sitzungen, die die Kammer, wie bei der Antragstellerin zu 1. bereits begründet, schätzt. Insgesamt errechnet sich dann ein Sitzungsaufwand von 20 Stunden und 20 Minuten. Hinzu kommt der sonstige Zeitaufwand für die Ausschusstätigkeit zu der der Antragsteller zu 4. vage und nicht prüfbar vorträgt, er habe mehr als eine Woche lang Datenmaterial über die Schuldnerin ausgewertet, auf seinen Familienurlaub verzichtet und sei während der Dauer des vorläufigen Insolvenzverfahrens in ständigem Kontakt zum Insolvenzverwalter gestanden. Nicht wirklich hilfreich ist insoweit auch die vorgenannte Bestätigung des Insolvenzverwalters, der Antragsteller zu 4. habe sich sehr intensiv mit dem Verkaufsprozess befasst. Denn wie bereits bei der Antragstellerin zu 1. ausgeführt, sind vergütungsfähig nur Tätigkeiten im Aufgabenkreis des vorläufigen Gläubigerausschusses und zwar zur Erledigung der Aufgaben des Kollegialorgans. Soweit der Antragsteller ausführt, er habe - offenbar unkoordiniert mit anderen Ausschussmitgliedern - ständig mit dem vorläufigen Insolvenzverwalter beraten und sich intensiv mit dem Verkaufsprozess des Unternehmens befasst, kann das Beschwerdegericht aus den bereits bei der Antragstellerin zu 1. dargelegten Gründen die Überzeugung nicht gewinnen, dass die Tätigkeit des Antragstellers zu 4. nur durch seine Aufgabenstellung als Mitglied des vorläufigen Gläubigerausschusses veranlasst war und sie nicht nur der Wahrnehmung der Interessen der hinter dem Antragsteller liegenden Gläubigerin diene und sie sich zudem innerhalb des vom Insolvenzgerichts vorgegebenen Rahmens hielt, in dem der bestellte vorläufige Gläubigerausschuss die Tätigkeit des vorläufigen Insolvenzverwalters begleiten und kontrollieren durfte.

103

Unter Berücksichtigung aller Umstände erkennt das Beschwerdegericht beim Antragsteller zu 4. einen weiteren Stundenaufwand von ca. 40 Stunden an, so dass insgesamt 60 Stunden zu vergüten sind.

104

Bei der Bewertung des Stundensatzes kommt es entgegen der Auffassung des Antragstellers zu 4. nicht darauf an, welcher Stundensatz anderen Gläubigerausschussmitgliedern von Rechtsprechung und Literatur bereits zugestanden wurde, sondern nur darauf, welcher Stundensatz im konkreten Einzelfall für den Antragsteller angemessen erscheint. Wie auch bereits die anderen Antragsteller zu 1. bis 3. macht auch der Antragsteller zu 4. dazu ebenfalls äußerst vage Angaben, bei denen sich, wie bereits bei der Antragstellerin zu 1. ausgeführt, die Frage stellt, ob die Prüfung von Datenmaterial und die Beratung des vorläufigen Insolvenzverwalters im Zusammenhang mit einer Übertragung des Unternehmens überhaupt zu dem Aufgabenbereich des bestellten vorläufigen Gläubigerausschusses gehörte und nicht etwa dem späteren Gläubigerausschuss vorbehalten gewesen wäre. Ausgehend von den bereits bei der Antragstellerin zu 1. dargelegten Erwägungen hält das Beschwerdegericht auch beim Antragsteller zu 4. einen Stundensatz von 65,- € für angemessen und ausreichend. Mithin ist die Vergütung auf 60 Stunden x 65,- € = 3.900,- € zuzüglich 19 % Umsatzsteuer = 741,- € festzusetzen.

## 5.

105

Das Mitglied des vorläufigen Gläubigerausschusses zu 5. (Antragsteller zu 5.)  
(Rechtsanwalt H.)

106

Zum Hinweisbeschluss der Kammer vom 23.04.2012 trägt der Antragsteller zu 5. vor, wegen des Beschlusses der Gläubigerversammlung seien keine Aufzeichnungen über den Zeitaufwand vorzulegen. Hilfsweise trage er vor, dass er seinerzeit keine Stundenaufzeichnungen vorgenommen habe, sondern diese nur noch schätzen könne. Mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit habe er unabhängig von seiner Tätigkeit als Mitarbeiter der E. H. K. weit über 100 Stunden aufgewendet. Bereits die Sitzungen am 02.05.2007, 12.06.2007 und 03.07.2007 schlugen mit mindestens 8 Stunden zu Buche. Zudem seien im Mai und Juni an verschiedenen Tagen diverse Vertragsunterlagen geprüft und zur Abstimmung mehrere längere Telefonate mit dem Gläubigerausschuss und dem Verwalter geführt worden. Beantragt werde ein Stundensatz von nicht unter 300,- €, der in der Praxis für sachverständige Rechtsanwälte, Diplomkaufleute und Wirtschaftsprüfer festgesetzt werde.

107

Der Antrag ist nur teilweise begründet. Die Sitzung am 02.05.2007 ist nicht vergütungsfähig, weil ein vorläufiger Gläubigerausschuss zu diesem Zeitpunkt noch nicht existierte. Aus den Sitzungsprotokollen vom 12.06.2007 und 03.07.2007 ergibt sich ein Sitzungsaufwand von insgesamt 4 Stunden und 20 Minuten. Hinzu kommen 2 x 4 Stunden für An- und Abreise sowie 2 x 4 Stunden für Vor- und Nachbereitung der Sitzungen. Die Kammer schätzt diesen Aufwand aus den bei der Antragstellerin zu 1. bereits dargelegten Gründen mithin auf insgesamt 20 Stunden und 20 Minuten. Der Antragsteller zu 4. trägt ferner vor, er habe darüber hinaus im Mai und Juni an verschiedenen Tagen diverse Vertragsunterlagen geprüft und Telefonate geführt. Auch hier kann die Kammer nicht die sichere Überzeugung gewinnen, dass die Prüfung „diverser Vertragsunterlagen“ zu den Aufgaben des vorläufigen Gläubigerausschusses gehörten und vergütungspflichtig sind. Mangels substantiierter Angaben schätzt die Kammer daher den Aufwand auf ca. 20 Stunden, so dass insgesamt rund 40 Stunden vergütungsfähig sind.

108

Zum qualitativen Umfang seiner Tätigkeit macht der Antragsteller zu 4. ebenfalls keine substantiierten Angaben, so dass dieser ebenfalls zu schätzen ist. Die Kammer folgt insoweit ihrer Bewertung, die sie bereits bei der Antragstellerin zu 1. dargelegt hat. Im Übrigen hat auch der Antragsteller zu 4. nicht dargelegt und glaubhaft gemacht, dass er üblicherweise zu dem von ihm genannten Stundensatz von 300,- € tätig wird. Was anderen Mitgliedern von Gläubigerausschüssen in anderen Verfahren zuerkannt worden ist, ist ohne Belang, da es jeweils auf die konkrete Tätigkeit des Anspruchstellers ankommt. Im Ergebnis ist auch die Tätigkeit des Antragsteller zu 4. im vorläufigen Gläubigerausschuss mit einem Stundensatz von 65,- € angemessen und

ausreichend bewertet. Mithin errechnet sich eine Vergütung von 40 Stunden x 65,- € = 2.600,- € zuzüglich 19 % Umsatzsteuer = 494,- €.

**6.**

109

Das Mitglied des vorläufigen Gläubigerausschusses zu 6. (Antragsteller zu 6.) (Rechtsanwalt W.).

110

Der Antragsteller zu 6. führt in dem vorliegenden Verfahren als Rechtsanwalt einen Lieferantenpool. Er trägt im Wesentlichen durch Gegenüberstellung der quantitativen Elemente eines normalen Insolvenzverfahrens mit den quantitativen Elementen des Insolvenzverfahrens der Schuldnerin vor, dass die Festsetzung seiner Vergütung auf einen Bruchteil der Verwaltervergütung nicht zu beanstanden sei, weil das vorliegende Verfahren weit oberhalb der qualitativen und quantitativen Kriterien eines Normalfalls liege. In diesem Verfahren habe er keine Stundenaufzeichnungen geführt. Er weise jedoch darauf hin, dass in dem vorliegenden Gläubigerausschuss, anders als in vergleichbaren Gläubigerausschüssen, die Mitglieder von Beginn an umfangreich in die Klärung von Sachverhalten, die betriebliche Planung und Entwicklung/Strukturierung des Insolvenzverfahrens eingebunden gewesen seien. Er lege folgende Aufstellung vor, die er aus vorliegenden Unterlagen und Hilfsbelegen erstellt habe:

111

„Datum	Gegenstand	Std.
2. Mai 07	GLA Sitzung Hotel I.	7
7. Mai 07	hand out Unternehmensgruppe Sichtung	2
19. Mai 07	Erstellung Kennzahlenanalyse Bilanzielle Prüfung Sichtung JA und Prüfung JA und Berichte	14
26. Mai 07	Erläuterung UK Bilanzanalyse	6,5
31. Mai 07	Komplexität Versicherung Korrespondenz	2,5
12. Jun. 07	GLA Sitzung bei K. Nachbereitung	7
17. Jun. 07	Verhandlungen M. L. wg. break up fee	3
19. Jun. 07	Ermächtigung T Abstimmung F. mail	1
22. Jun. 07	Angebot XYZ	6
27. Jun. 07	Prüfung Angebot XYZ	5
28. Jun. 07	Vorbereitung Sitzung GLA	3“

112

Er trägt weiter vor, diese Aufstellung über 57 Stunden sei nicht abschließend. Er schätze seinen Gesamtaufwand auf mindestens 75 bis 80 Stunden, eher deutlich mehr. Ausgehend von seiner Qualifikation sei dabei von einem Stundensatz von mindestens 300,- € auszugehen.

113



Der Antrag ist teilweise begründet. Zur Zulässigkeit einer pauschalen Vergütung verweist das Beschwerdegericht auf seine obigen Ausführungen. In seinem vorgelegten Schreiben vom 19.12.2011 an die Beschwerdeführervertreter zu 1. und 2. führt der Antragsteller zu 6. zutreffend aus, dass ein Gläubigerausschuss nur diejenigen Befugnisse hat, die ihm das Gesetz unmittelbar zuerkennt. Dementsprechend kann er eine Vergütung im vorläufigen Gläubigerausschuss auch nur für diejenigen Tätigkeiten beanspruchen, die sich im Rahmen des Aufgabenbereichs dieses Ausschusses halten. Die beantragte Vergütung für die Tätigkeit am 02.05.2007 und 07.05.2007 (insgesamt 9 Stunden) steht dem Antragsteller zu 6. nicht zu, weil er erst am 08.05.2007 in den vorläufigen Gläubigerausschuss berufen wurde. Vergütungsfähig sind die vorläufigen Gläubigerausschusssitzungen am 12.06.2007 und 3.07.2007 mit einer Sitzungsdauer von 4 Stunden und 20 Minuten zuzüglich - von der Kammer geschätzten Reiseaufwand von 2 x 4 Stunden sowie 2 x 4 Stunden für Vor- und Nachbereitung, insgesamt also 20 Stunden und 20 Minuten.

114

Bezüglich der dargelegten Tätigkeiten am 19.05., 26.05., 31.05., 17.06., 19.06., 22.06. und 29.06. ist mangels hinreichender Darlegung nicht ersichtlich, dass sie nach den gesetzlichen Befugnissen des vorläufigen Gläubigerausschusses in diesem Verfahren zu den vergütungsfähigen Aufgaben des Antragstellers zu 6. in diesem Ausschuss gehörten. Die Kammer hat schon bei der Antragstellerin zu 1. ausgeführt, dass ein seinerzeit überhaupt noch nicht gesetzlich geregelter vorläufiger Gläubigerausschuss installiert wurde für ein vorläufiges Insolvenzverfahren, in dem dem vorläufigen Insolvenzverwalter spezielle Aufgaben übertragen waren, die dementsprechend vom vorläufigen Gläubigerausschuss zu begleiten und zu überprüfen waren. Der vorläufige Insolvenzverwalter war jedoch weder allein Verfügungsberechtigt noch berechtigt, Vorbereitungen und Entscheidungen im Hinblick auf eine Sanierung des Unternehmens zu treffen. Er war insbesondere nicht berechtigt, insoweit bereits Vertragsverhandlungen mit Übernahmehinteressenten zu führen. Aus diesen beschränkten Befugnissen des vorläufigen Insolvenzverwalters durch das Insolvenzgericht folgt, dass auch der vorläufige Gläubigerausschuss nicht von Gesetzes wegen berechtigt oder verpflichtet war, Sanierungsvorhaben des vorläufigen Insolvenzverwalters auch nur zu prüfen. Diese Aufgaben trafen den späteren Gläubigerausschuss, nicht dem vorläufigen Gläubigerausschuss. Die Aufgabe des vorläufigen Gläubigerausschusses bestand nach der Ausgestaltung des Verfahrens durch das Insolvenzgericht lediglich darin, die dem vorläufigen Insolvenzverwalter eingeräumten Befugnisse zu begleiten und zu überprüfen und dem vorläufigen Insolvenzverwalter die Kommunikation mit Vertretern der Hauptgläubigergruppen zu erleichtern, um sie für den Fall einer Eröffnung des Insolvenzverfahrens schneller und leichter auf seine Sanierungsabsichten einstimmen zu können. Mangels hinreichend dargelegter und prüfbarer Angaben des Antragstellers zu 6., ob sich seine Tätigkeiten innerhalb dieses Rahmens gehalten haben und nicht darüber hinaus gingen, schätzt die Kammer den vergütungsfähigen Zeitaufwand auf rund 30 Stunden, so dass insgesamt 50 Stunden vergütungsfähig sind.

115

Bezüglich des Stundensatzes hat die Kammer schon bei der Antragstellerin zu 1. ausgeführt, dass die gestellten Aufgaben eines Mitglieds dieses vorläufigen

Gläubigerausschusses weit hinter den Anforderungen zurückblieben, die an einen Gläubigerausschuss im eröffneten Insolvenzverfahren dieser Größenordnung zu stellen sind. Für die dem vorläufigen Gläubigerausschuss gesetzlich gestellten Aufgaben hält die Kammer wie auch bei den anderen Antragstellern einen Stundensatz von 65,- € für angemessen und ausreichend. Bei dieser Bewertung kommt es für das an den gesetzlich vorgegebenen Vergütungsrahmen gebundene Gericht nicht auf rechtspolitische Erwägungen oder eigene Bewertungen an, ob hinreichend qualifizierte Rechtsanwälte sich bereitfinden, zu einem derartigen Stundensatz tätig zu werden. Gesetzlich steht die Annahme einer derartigen Tätigkeit qualifizierten Rechtsanwälten, die üblicherweise für höhere Stundensätze arbeiten, frei. Für diese dürfte für die Annahme eines derartigen Amtes oft auch nicht der Vergütungssatz im Vordergrund ihrer Überlegungen stehen, sondern die Möglichkeit, für die Interessen ihrer Mandanten im Gläubigerausschuss rechtzeitig Informationen zu erhalten und in dem Sinne ihrer Mandanten auf die Sanierung eines Unternehmens auszuüben, was nicht nur ihren „Marktwert“ für bereits übernommene Mandate, sondern auch für zukünftige Mandate erhöht.

116

Insgesamt errechnet sich für den Antragsteller zu 6. eine Vergütung von 50 Stunden x 65,- € = 3.250,- € zuzüglich 19 % Umsatzsteuer = 617,50 €.

117

Die Kostenentscheidung - auch bezüglich des Verfahrens der Rechtsbeschwerde - folgt aus §§ 91, 92 Abs. 2 Nr. 1 ZPO.

118

Der Beschwerdewert wird gemäß Beschluss des Rechtsbeschwerdegerichts in diesem Verfahren auf 2.363.915,65 € festgesetzt.

119

Gegen diese Entscheidung wird die Rechtsbeschwerde nicht zugelassen, weil die Rechtssache weder grundsätzliche Bedeutung hat noch die Fortbildung des Rechts oder die Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung eine Entscheidung des Rechtsbeschwerdegerichts erfordert.